

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 41/08 B

L 4 KA 31/04 (Hessisches LSG)
S 29 KA 2521/01 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... ,

Prozessbevollmächtigter:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter
Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. April 2008 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, ein Internist mit dem Schwerpunkt Kardiologie, und der Beigeladene, ein Nuklearmediziner, betrieben in den Jahren 1998 und 1999 eine Gemeinschaftspraxis. Im internen Verhältnis zu einander hatten sie vereinbart, dass der Kläger für den Bereich Röntgen und der Beigeladene für den Bereich Nuklearmedizin verantwortlich sei. Die von der Beklagten wiederholt angeforderten Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung und über das Vorliegen der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gingen erst Ende Oktober bzw Anfang November 1999 bei der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) ein.
- 2 Mit Bescheid vom 16.11.1999, den sie durch Schreiben vom 22.11.1999 ergänzte, nahm die Beklagte hinsichtlich der nuklearmedizinischen Leistungen, die in den Quartalen III/1998 bis II/1999 in der Gemeinschaftspraxis erbracht worden waren, sachlich-rechnerische Richtigstellungen vor und forderte die Erstattung von 332.361,45 DM. Hiermit belastete sie das Konto der Gemeinschaftspraxis, aus der der Beigeladene zwischenzeitlich ausgeschieden war.
- 3 Die Widersprüche des Klägers und des Beigeladenen sowie die vom Kläger erhobene Klage und eingelegte Berufung sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 2.7.2001; Urteil des Sozialgerichts vom 26.11.2003 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 23.4.2008*). In dem Urteil des LSG ist unter anderem ausgeführt, dass die Beklagte die sachlich-rechnerische Richtigstellung und die Rückforderung gegenüber dem Kläger habe vornehmen dürfen. Den Kläger treffe die Mithaftung als gesamtschuldnerisch haftenden Partner der Gemeinschaftspraxis. Die Einstandspflicht im Außenverhältnis zu den Institutionen der vertragsärztlichen Versorgung könne nicht durch eine Aufteilung der Verantwortung im Innenverhältnis der Partner zueinander ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (*mit Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 20.10.2004 – B 6 KA 41/03 R – SozR 4-2500 § 106 Nr 6*). Ein Vertrauensschutz komme dem Kläger nicht zu, weil ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Als Mitbetreiber der Gemeinschaftspraxis hätte er sich über das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen für die Erbringung und Abrechnung



nuklearmedizinischer Leistungen vergewissern müssen. Dies gelte umso mehr, als der Beigeladene im betroffenen Zeitraum krankheitsbedingt nur 39 Tage selbst in der Praxis tätig gewesen sei und sich im Übrigen durch einen anderen Arzt habe vertreten lassen. Zu beanstanden sei auch nicht, dass die Beklagte gerade den Kläger als Gesamtschuldner in Anspruch nehme; sie könne im Rahmen ihres Auswahlmessens denjenigen in Anspruch nehmen, der noch vertragsärztlich tätig und bei dem deshalb eine Verrechnung mit aktuellen Honorarforderungen möglich sei.

- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, und stellt die aus seiner Sicht dem LSG anzulastenden Rechtsfehler dar.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.
- 6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Es bedarf der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (*vgl Bundesverfassungsgericht - BVerfG - <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*). Es muss auch dargelegt werden, dass die Bedeutung der Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgeht (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34f; Nr 30 S 57 f mwN*). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr*).
- 7 Diese Anforderungen erfüllen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Fraglich ist schon, ob die Beschwerdebegründung in ausreichender Weise eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet hat. Den Ausführungen auf S 2/3 der Beschwerdebegründung kann nur bei wohlwollender Auslegung und nur sinngemäß entnommen



werden, dass der Kläger als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage ansieht,

ob die Verantwortung für das Vorliegen der Leistungs- und Abrechnungsvoraussetzungen auch dann die übrigen Partner einer Gemeinschaftspraxis trifft, wenn diese unterschiedlicher Fachrichtung sind und ein Spezialbereich wie derjenige der Nuklearmedizin betroffen ist, oder ob diese Verantwortung nur den Partner trifft, der in der Lage ist, die Abrechnungsvoraussetzungen zu erfüllen.

- 9 Auch wenn angenommen wird, der Kläger habe eine konkrete Rechtsfrage in ausreichend klarer Formulierung bezeichnet, sind die weitergehenden Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht erfüllt. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, weshalb diese Rechtsfrage höchstrichterlicher Klärung bedarf und sich die Antwort nicht schon aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Dazu hätte sich der Kläger mit der ersichtlich einschlägigen Senatsentscheidung vom 20.10.2004 (*B 6 KA 41/03 R - SozR 4-2500 § 106 Nr 6*) auseinandersetzen müssen, auf die sich auch das LSG mehrfach bezogen hat. Dieses Urteil des BSG wird in der Beschwerdebegründung nicht einmal erwähnt.

Das Urteil vom 20.10.2004 betraf ebenfalls die Mithaftung des Mitglieds einer Gemeinschaftspraxis für das Unrechtsverhalten eines Partners, der allein eine bestimmte Behandlungsmethode (periradikuläre Schmerztherapie) - und dies zudem in ausgelagerten Praxisräumen - praktiziert hatte und allein den überhöhten Aufwand an Sprechstundenbedarf verursacht hatte. Das als mithaftend in Anspruch genommene Mitglied machte geltend, der Partner habe die ausgelagerten Praxisräume allein genutzt und dadurch sei dessen Unrechtsverhalten für die anderen Mitglieder der Gemeinschaftspraxis nicht ersichtlich gewesen. Das BSG hat ausgeführt, dass auch in einer solchen Situation alle Mitglieder der Gemeinschaftspraxis für das Unrechtsverhalten ihres Partners haften (*BSG aaO insbesondere RdNr 20 am Ende iVm RdNr 22; siehe auch RdNr 23*).

Inwieweit auf dieser Grundlage noch die Notwendigkeit höchstrichterlicher Klärung im Zusammenhang mit der Außenhaftung aller Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis gegenüber der KÄV für das Verhalten eines ihrer Mitglieder besteht, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.

- 10 Ferner enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen dazu, inwiefern der begehrten Klärung Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommen könnte. Indessen hätte Anlass bestanden, hierzu in der Beschwerdebegründung Stellung zu nehmen; denn eine Gemeinschaftspraxis, die wie hier zwischen Ärzten mit unterschiedlicher Fachrichtung und mit sehr verschiedenem Leistungsspektrum betrieben wird, weist uU spezifische Besonderheiten auf.

- 11 In der Beschwerdebegründung wird im Wesentlichen weiterhin geltend gemacht, das LSG habe unzutreffend entschieden. Damit wird jedoch nur eine sog Subsumtionsrüge erhoben, mit der



eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall geltend gemacht wird. Dies indessen reicht für eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht aus.

- 12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (*in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung*). Dem Kläger auch die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen im Beschwerdeverfahren aufzuerlegen, ist nicht veranlasst, weil dieser in diesem Verfahren weder einen Antrag gestellt noch sich schriftsätzlich beteiligt hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)